Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H. Jena, 1925

Der vierte Stand

urn:nbn:de:bsz:31-326070

oder entlehnt haben, es sei wenig oder viel, derselben Kirche oder ihren Verordneten wiederum zustellen.

Jum fünften, so sollen die Radelsführer und die, so sich vor andern aufrührisch und übel gehalten und solche Empörung gemacht und verursacht, von Stund an von dem obersten Seldhauptmann, so sie betroffen und gefunden, nach eines jedem Verschulden gestraft werden.

Jum sechsten, so soll ein sedes Dorf oder Slecken gemeinem Bund als Straf und als Brandsteuer von jedem zaus 5 Gulden geben und der Reiche dem Armen bei solchem zu zilf kommen. Und welches Dorf oder Slecken seine Summe in der Zeit, wie es ihm die Verordneten auflegen, nit wird geben, dieselben sollen geplundert und zerstört werden.

Zum siebenten, so sollen die, so nit ungehorsam und in der Bruderschaft gewesen sind, dazu selbst oder durch andre weder heimliche oder öffentliche Silf und Kat getan haben, mit solcher Auflage nit beschwert werden.

Jum achten, so soll allen Entslohnen, die sich in die oben genannte Begnadigung und Straf nit ergeben, Weib und Kind nachgeschickt und all ihr Gut genommen und davon der halbe Teil gemeinem Bund und der andre halbe Teil seiner ordentlichen Obrigkeit gegeben werden. Welcher auch von den Entslohenen einen ersticht und umbringt, der soll darum nit gestraft werden oder damit nichts gefrevelt haben.

Jum neunten, so sollen auch alle Untertanen bei ihren Kiden pflichtig und schuldig sein, die Entflohenen nit mehr einzulassen, sondern sich aller Gemeinschaft, Jandels und Wandels mit ihnen entschlagen, wo sie die antressen und betreten, gefangen nehmen und ihrer Obrigkeit zubringen. Und sollen dieselben also von der Obrigkeit, wie oben lautet, gestraft werden.

Begen solches alles, und damit sich kein Untertan zu beklagen hat, soll den Untertanen, so dem Bund verwandt, so sie vermeinen, von ihrer Obrigkeit unbillig beschwert, vor gemeiner Versammlung des Bunds zu klagen vorbehalten sein. Und was für die Obrigkeit und Untertanen in dem Sall von gemeinsamer Versammlung entschieden oder gewiesen wird, dem soll von sedem Teil nachgelebt werden. Doch soll keiner inzwischen mit dem Gehorsam, so er hievor in allen Sachen seiner Obrigkeit getan hat, stillstehen, sondern die bis zur Erörterung der Sache tun und vollziehen.

Der vierte Stand

er vierte Stand ist der [der] Menschen auf dem Seld, sigen in dem Dorfern, Hofen und Weilern und werden genannt Bauern, darum, daß sie das Seld bauen und zu der Frucht bereiten. Die führen gar ein schlecht und niederträchtig Leben. Es ist ein jeder von dem andern ab-

286

geschieden und lebt fur fich felbst mit seinem Gefind und Dieh. Ihre Baufer find schlechte Baufer, von Rot und Bolz gemacht, auf das Erd= reich gesetzt und mit Strob gedeckt. Ihre Speis ist schwarz Roggen= brot, Saberbrei oder gefochte Erbsen und Linsen. Wasser und Molfen ift fast ihr Trank. Eine Zwildjoppe, zween Bundschuh und ein Silz= hut ift ihre Rleidung. Diefe Leute haben nimmer Ruh; fruh und fpat hangen fie der Arbeit an. Sie tragen in die nachsten Stadt zu verkau= fen, was fie Augung überkommen auf dem Seld und von dem Dieh, und kaufen ein dagegen, wes sie bedurfen. Denn sie haben keine oder gar wenig gandwerksleut bei fich figen. Ihren gerren muffen fie oft durch das Jahr dienen, das Seld bauen, faen, die grucht abschneiden und in die Scheuer führen, Bolz hauen und Graben machen. Da ift nichts, das das arme Volk nit tun muß und ohn Verluft nit aufschieben darf. Was folche harte Dienstbarkeit in dem armen Volk gegen ihre Obern hervorbringt, ift man in kurzen, verruchten Jahren wohl inne worden. Es ist fein Stahlbogen so gut, wenn man ihn zu hoch spannen will, so bricht er. Alfo ift es mit der Rute der Obrigfeit gegen die Untertanen, wo die zu groß ist. Es wollte sich der König Roboam zu viel tyrannisch gegen seine Untertanen halten; aber wie sehr es ihm ausschlug, weiß man wohl.

Des harten Aufruhrs harter Vertrag, also daß die Bauerschaft, so sich des Karrens gesträubt hat, vor den Wagen ist eingespannt worden

Tachdem nun dieser aufrührische Krieg niedergeworfen und die verhaßte Bauerschaft wieder eingespannt was, mit solchem Blutvergießen, daß in oberdeutschen Landen berechnet find ob dreißig= tausend und hunderttausend umgebrachter Bauern, unter ihnen eine namhafte Zahl Bürger und Edle, so von der Bauerschaft mit Gewalt zum Unschluß gezwungen, und auch mit solcher Verwüftung, daß in allen Dingen, besonders im fleische, große und langwies rige Teuerung, item auch Pestilenz ist nachgefolgt, da hat die einge= spannte Bauerschaft nach solchem Schweiß erft noch muffen schwigen einen kalten Schweiß, der Tod oder langwierige Krankheit bedeutet, namlich für ihr tyrannisches, ruchloses gandeln eine tyrannische, ruch= lose Abrechnung. Denn es sind die gerren nach erlangtem Sieg noch viel mehr denn je zuvor ungnådig und unverschämt worden, also daß auch die, fo mit den Ihren aus Unvermögen und Surcht gutlich fich vertragen hatten, und item die - deren waren wenig -, fo aus Gnade und Tugend Rudficht nahmen, zu größerer garte bewogen find worden, in der Meinung, mit engerem Gurt und Gebiß dem Efel den Ubermut abzugewöhnen und im Zaum zu halten.

287